HANDBALL

HOPP!

www.HRV OST.ch

Geschäftsreglement

des

Handball-Regionalverband OST

genehmigt durch den Regionalvorstand am 22. Februar 2005

Art. 1 Zweck

Gestützt auf Art. 24 der Statuten des HRV OST und Art. 2.1 des Organisations-Reglements des SHV wird für den Vorstand des HRV OST nachstehendes Geschäftsreglement (GR) erstellt.

Art. 2 Geschäftsführendes Organ

Der Vorstand ist das geschäftsführende Organ im Sinne von Art. 14 und Art. 20 der HRV OST Statuten.

Art. 3 Verbindlichkeit

Dieses Geschäftsreglement ist für alle Vorstandsmitglieder verbindlich.

Art. 4 Struktur

Der Vorstand umfasst den HRV OST Präsidenten und die weiteren von der DV gewählten Mitglieder, denen in der Regel folgende Abteilungen und Personen zugeteilt sind:

a) Präsidialabteilung mit HRV OST Präsident, Vizepräsident Ost, Vizepräsident West

b) Abteilung Spielbetrieb, Leiter Abteilung Spielbetrieb

c) Abteilung Schiedsrichter, Leiter Abteilung Schiedsrichter

d) Abteilung Technik, Leiter Abteilung Technik

e) Abteilung Rechtswesen, Leiter Abteilung Rechtswesen

f) Abteilung Medien und Information, Leiter Abteilung Medien, Information und Marketing

g) Abteilung Finanzen, Leiter Abteilung Finanzen

Art. 5 Geschäftsstelle (GS)

Die GS ist für die Verbands-Administration zuständig. Die Leitung der GS nimmt an den Vorstandssitzungen teil und hat diese auch administrativ vorzubereiten.

Art. 6 Sitzungen

Zu Beginn des Geschäftsjahres bzw. nach der ordentlichen DV des HRV OST wird jeweils ein Sitzungsplan für das laufende Geschäftsjahr erstellt.

Art. 7 Traktanden

Die GS verschickt in Absprache mit dem Regionalpräsidenten des HRV OST die Sitzungseinladung und die Traktandenliste sowie für die zu beratenden Geschäfte nötigen Zusatzinformationen.

Art. 8 Protokoll

Von den Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen, in dem die wichtigsten besprochenen Punkte aufgeführt sind. Das Protokoll wird möglichst innerhalb einer Woche nach der Sitzung durch die GS erstellt und verteilt.

Art. 9 Ansprechpartner

Der Vorstand ist gegenüber dem Schweizerischen Handballverband (SHV) und seinen Organen, den kantonalen und kommunalen Behörden sowie gegenüber anderen Verbänden und Organisationen im Verbandsgebiet der zuständige Ansprechpartner.

Art. 10 Verbandspolitik

Der Vorstand erfüllt die verbandspolitischen Aufgaben im Rahmen seiner Möglichkeiten und im Interesse des HRV OST.

Art. 11 Koordination

Der Vorstand koordiniert die Tätigkeiten zwischen den Abteilungen im HRV OST.

Art. 12 Erlasse

Weisungen und Reglemente, die den regionalen Bereich betreffen, werden durch den Vorstand oder die zuständigen Abteilungen des HRV OST erlassen.

Weisungen, Reglemente, Terminpläne und dergleichen sind durch die Abteilungen mit dem Vorstand vor deren Inkraftsetzung zu besprechen.

Die vom HRV OST und dessen Abteilungen erlassene Weisungen und Reglemente werden katalogisiert und auf der Homepage www.hrvost.ch veröffentlicht.

Art. 13 Stellenbeschreibungen

Die Rechte und Pflichten der einzelnen Vorstandsmitglieder werden in separaten Stellenbeschreibungen festgehalten.

Die Abteilungen im HRV OST erlassen für ihre Organisation Stellenbeschreibungen, die dem Vorstand vor deren Inkraftsetzung zur Genehmigung zu unterbreiten sind.

Art. 14 Kontrollpflicht

Der Vorstand ist zusammen mit der Geschäftsprüfungs-Kommission (GPK) verpflichtet, die Tätigkeiten der Abteilungen zu überwachen und entsprechende Kontrollen anzuordnen.

Art. 15 Vertreter des HRV OST an der Regional-Präsidenten-Konferenz (RPK)

Der Delegierte des HRV OST nimmt für seinen Verband an der RPK des SHV teil und vertritt insbesondere die regionalen Interessen.

Art. 16 Ehrenmitglieder

Der Vorstand ist zuständig für Anträge an die DV des HRV OST zur Erteilung der Ehrenmitgliedschaft für Personen welche sich um den HRV OST oder den Handballsport in der Region besonders verdient gemacht haben.

Art. 17 Entschädigungen

Die Funktionäre haben Anrecht auf Entschädigungen im Rahmen des Spesenreglements des HRV OST.

Art. 18 Teilnahme an Abteilungssitzungen

Jedes Vorstandsmitglied hat das Recht, als beratendes Mitglied an Sitzungen der Abteilungen, auch ohne formelle Einladung, teilzunehmen. Dieses Recht steht auch den Vertretern der GPK zu.

Art. 19 Budget und Rechnung

Der RV verwaltet die finanziellen Mittel im Rahmen des Verbandszweckes und des genehmigten Budgets. Er erstellt die Jahresrechnung mit Bilanz und Erfolgsrechnung, lässt sie von der GPK revidieren und legt sie der DV vor. Weiter obliegt es dem RV, ein Jahresbudget zu erarbeiten.

Art. 20 Zeichnungsberechtigungen

20.1. Im internen Verkehr zeichnen sämtliche Vorstandsmitglieder sowie die Leitung der GS im Rahmen ihrer delegierten Aufgaben einzeln. Das Sekretariat hat nur Zeichnungsbefugnis im Rahmen des Tagesgeschäftes.

20.2. Der Kassier und der Präsident dürfen zusätzlich auch bei Bank- und Post-Geschäften mittels Einzel-Unterschrift zeichnen.

20.3. Bei externen Angelegenheiten (rechtsverbindliche Geschäfte wie Miet-, Sponsoring- und Arbeitsverträge usw.) zeichnen der Präsident oder ein Vizepräsident des HRV Ost mit einem weiteren Vorstands-Mitglied mittels Kollektiv-Unterschrift.

Art. 21 Inkrafttreten

Dieses GR wurde vom Vorstand am 22. Februar 2005 genehmigt und tritt per sofort in Kraft.